



Anlagennutzungsordnung

Zucht-, Reit- & Fahrverein Einrich Katzenelnbogen e.V.

Gegründet am 07. Februar 1976

§ 1 allgemeine Bestimmungen

1. Die Nutzung der Vereinsanlage und aller Einrichtungen ist nur Vereinsmitgliedern gestattet. Personen, die nicht Mitglied im ZRFV Einrich Katzenelnbogen e.V. sind, ist das Benutzen nur bei vom Verein ausgeschriebenene öffentlichen Veranstaltungen gestattet.
2. Unbefugten ist das Betreten des Stalls, der Sattelkammer und aller Nebenräume nicht gestattet.
3. Das Rauchen in den Stallungen und geschlossenen Räumen ist untersagt.
4. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Hundekot ist unverzüglich vom Hundebesitzer zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung sind 5 Euro für die Vereinskasse fällig!
5. Arbeitsmaterial wie z.B. Hindernisstangen, sind nach der Benutzung wieder an ihren Platz zu legen. Bei Zuwiderhandlung sind 5 Euro für die Vereinskasse fällig!
6. „Pferdeäpfel“ und Wälzstellen sind zu entfernen! Bei Zuwiderhandlung sind 5 Euro für die Vereinskasse fällig!
7. Bei vom Verein veranstalteten pferdesportlichen Veranstaltungen/ Aktivitäten sind die entsprechenden Bereiche der Vereinsanlage für andere Nutzer gesperrt. Nach Absprache kann der nicht benötigte Bereich genutzt werden. Störungen und unreiterliches Verhalten werden mit sofortigem Platzverweis geahndet!
8. Der Verein kann zu bestimmten Zeiten bevorzugte Nutzung einzelner Anlagenbereiche festlegen, diese können auf der Homepage und im Schaukasten nachgelesen werden. Dies kann zum Beispiel eine Hallenzeit, die vornehmlich zum Freispringen genutzt werden sollte, sein. Andere Nutzer haben dann den Vorrang zu gewähren und ggf. diesen Bereich zu verlassen und zu räumen.
9. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind von Erziehungsberechtigten zu beaufsichtigen. Das Tragen eines Reithelmes ist für Personen unter 18 Jahren Pflicht.
10. Die Erteilung von Unterricht – auch durch Privatpersonen -, die kein Mitglied des Vereins sind, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
11. Die Nutzung der Pferdesportanlage auf eigene Gefahr!
12. Mit Betreten der Pferdesportanlage erkenne ich die Anlagennutzungsordnung an.

13. Der Vorstand hat das Recht, alle Personen, die nach entsprechender Verwarnung wiederholt gegen die Betriebsordnung verstoßen, von der Benutzung der Vereinsanlage auszuschließen.
14. Mitglieder des Vereins sind gegen Unfälle, die sie im Unterricht, bei offiziellem Training, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, durch eine Versicherung beim Sportbund begrenzt versichert. Der Abschluss einer weiterreichenden privaten Unfallversicherung wird empfohlen.
15. Jeder Pferdebesitzer und Anlagennutzer ist verpflichtet, eine eigene Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 2 passive Mitglieder

Passive Mitglieder dürfen die Pferdesportanlage nicht zu pferdesportlichen Zwecken nutzen. Passive Mitglieder sind solche Personen, die sich an dem aktiven Pferdesport nicht oder nicht mehr beteiligen.

§ 3 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind berechtigt die Pferdesportanlage und Einrichtungen zweckentsprechend im Rahmen von allgemeinen oder internen pferdesportlichen Veranstaltungen/ Aktivitäten zu nutzen. Für eine Nutzung der Pferdesportanlage ist eine Genehmigung des Vorstandes einzuholen sowie eine Anlagennutzung gemäß Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.

§ 4 Anlagennutzungsgebühren

1. Aktive Mitglieder dürfen die Pferdesportanlage und Einrichtungen im Rahmen von offiziellen und internen Veranstaltungen nutzen. Hierzu gehören z.B. vom Verein angebotene Seminare, Lehrgänge und Trainings, sowie sportliche und Breitensportliche Veranstaltungen. Diese sind i.d.R. mit zusätzlichen Gebühren/ Kosten verbunden und beinhalten damit eine Anlagennutzungsgebühr, sowie Vor- und Nachbereitung der Pferdesportanlage.
2. Selbstständige und eigenverantwortliche Nutzung der Anlage zu pferdesportlichen Zwecken ist nur gegen eine zusätzliche Anlagennutzungsgebühr gemäß Beitrags- und Gebührenordnung zulässig. Diese ist jährlich buchbar und zum Ende eines Geschäftsjahres kündbar. Bahnregeln, sowie Reitplatz- und Anlagenordnung sind damit verpflichtend einzuhalten.
3. Personen, die nicht Mitglied oder passive Mitglieder des Vereins sind, dürfen die Vereinsanlage nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes und Entrichtung eventueller Gebühren, gemäß Satzung und Beitrags und Anlagenordnung, nutzen.

Beschlossen und genehmigt in der Mitgliederversammlung vom: 09.03.2018


Unterschrift 1. Vorsitzender Jürgen Klein
Unterschrift 2. Vorsitzender Sabine Grösch
ZÜCHT-, REIT- & FAHRVEREIN
SABINE KATZENELNBOGEN
JÜRGEN KATZENELNBOGEN